

Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

§ 1 Geltung

- (1) Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern ("Kunden") über die von uns angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) AGB des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener AGB.
- (3) Mit der Bestellung in Kenntnis dieser AGB, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung werden diese AGB durch den Kunden anerkannt.
- (4) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- (5) Treffen wir mit unseren Kunden individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), haben diese Vorrang vor diesen AGB. Solche Vereinbarungen sind in einem schriftlichen Vertrag bzw. unserer schriftlichen Bestätigung niederzulegen, die dann für deren Inhalt maßgebend sind.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen, die der Kunde nach Vertragsschluss uns gegenüber abzugeben hat (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung vom Rücktritt oder von Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen / Aufträge können wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine Beschaffenheitsmerkmale, sondern lediglich Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Handelsübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (3) Wir behalten uns das Eigentum und das Urheberrecht an allen von uns abgegebenen

Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen hin diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

- (4) Übermittelt uns der Kunde zur Durchführung des Auftrags eigene Informationen, wie Maße, Konstruktionszeichnungen oder sonstige Unterlagen haftet er dafür, dass durch die Benutzung dieser Unterlagen keine Patent- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Insofern hat uns der Kunde von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Wir sind nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Ausführung entsprechend uns zur Verfügung gestellter Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wir verpflichten uns, von dem Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

§ 3 Preise und Zahlungen

- (1) Unsere Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Lieferung gültigen Listenpreise.
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang bei uns. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, sind die ausstehenden Beträge mit 5% p.a. zu verzinsen, wobei die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Verzugsfalle unberührt bleibt.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- (6) Unter den Bedingungen von obigen Ziffer 5 dieser AGB sind wir weiterhin auch berechtigt, auch bei abweichenden vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen unsere Forderungen sofort fällig zu stellen oder angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.
- (7) Warensendungen werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden versichert, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

- (8) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen Kundenzahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und werden den Kunden über die Art der Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

§ 4 Lieferung / Lieferzeit

- (1) Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk. In Aussicht gestellte Fristen / Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart worden ist. Sofern Versendung vereinbart worden ist, beziehen sich Lieferfristen / Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (2) Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst, sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden, aber nicht, bevor nicht alle zu klärenden technischen und inhaltlichen Fragen mit dem Kunden endgültig geklärt, sämtliche vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungsleistungen vollumfänglich erfüllt und sämtliche fälligen Zahlungen, insbesondere Anzahlungen, nach den vertraglichen Abreden vollumfänglich geleistet sind. Vereinbarte Liefertermine verlängern sich entsprechend.
- (3) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- diese Lieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- (5) Schadensersatzansprüche aus Verzug sind der Höhe nach auf 5 % des Kaufpreises beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt, in diesem Fall verbleibt es vielmehr bei der gesetzlichen Haftung. Wann eine wesentliche Pflichtverletzung in diesem Sinne vorliegt, ist in § 7 dieser AGB näher beschrieben. Diese gesetzliche Haftung nach Satz 2 ist jedoch dann auf den jeweils vorhersehbaren

Schaden begrenzt, wenn der Verzug auf grober Fahrlässigkeit eines sonstigen Erfüllungsgehilfen, d.h. weder eines unserer gesetzlichen Vertreter noch leitenden Angestellten, beruht oder die wesentliche Pflichtverletzung nur fahrlässig verursacht wurde.

- (6) Schadensersatzansprüche aus Verzug sind der Höhe nach auf 5 % des Kaufpreises beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt, in diesem Fall verbleibt es vielmehr bei der gesetzlichen Haftung. Wann eine wesentliche Pflichtverletzung in diesem Sinne vorliegt, ist in § 7 dieser AGB näher beschrieben. Diese gesetzliche Haftung nach Satz 2 ist jedoch dann auf den jeweils vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn der Verzug auf grober Fahrlässigkeit eines sonstigen Erfüllungsgehilfen, d.h. weder eines unserer gesetzlichen Vertreter noch leitenden Angestellten, beruht oder die wesentliche Pflichtverletzung nur fahrlässig verursacht wurde.
- (7) Die obigen Haftungsbegrenzungen nach Ziffer 5 und 6 gelten nicht, wenn wir mit dem Kunden ausdrücklich ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart haben.
- (8) Bei Import- und Exportgeschäften können wir vom Vertrag zurücktreten, sofern uns die erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt werden.
- (9) Ein Rücktrittsrecht steht uns auch zu, wenn die Vertragserfüllung auf unvorhergesehene Hindernisse, insbesondere technische Schwierigkeiten stößt, die unüberwindbar sind oder deren Überwindung einen im Vergleich zu dem Wert der von uns zu erbringenden Leistung unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde, es sei denn, diese Hindernisse wären von uns zu vertreten.
- (10) Lieferverzug tritt nur nach einer Mahnung des Kunden ein. Der Kunde ist bei Lieferverzug nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er nach Verzugsbeginn eine angemessene Nachfrist setzt.
- (11) Vertragsstrafen wegen verspäteter Lieferung durch uns sind ausgeschlossen.

§ 5 Erfüllungsort, Versand / Verpackung, Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Velbert, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Versandart und Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe des Liefergegenstands an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf ihn über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.
- (4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 1% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer

Lagerkosten bleibt vorbehalten.

- (5) Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware als abgenommen, wenn
 - die Lieferung und –sofern wir auch die Installation schulden- die Installation abgeschlossen ist,
 - wir dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Absatz mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
 - seit der Lieferung oder Installation 20 Werkzeuge vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 10 Werkzeuge vergangen sind, und
 - der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 6 Gewährleistung / Mängelhaftung

- (1) Die Mängel- / Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung (oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme).
- (2) Die von uns geschuldete Beschaffenheit der Ware richtet sich nach den mit unseren Kunden getroffenen vertraglichen Abreden. Öffentliche Aussagen Dritter, die über die von uns gemachten Angaben zu den Waren hinausgehen, sind für uns nicht verbindlich.
- (3) Angaben über unsere Waren (technische Daten, Maße etc.) sind nur ungefähr und annähernd, solange diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Diese Angaben stellen auch keine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstige Garantie dar, es sei denn, wir haben ausdrücklich eine als solche bezeichnete Garantie übernommen.
- (4) Der Kunde haftet für die Richtigkeit aufgegebener Maße sowie für die Richtigkeit von ihm selbst gelieferter Konstruktionszeichnungen und ähnlicher Unterlagen, die Einfluss auf die Eignung der bestellten Elemente für die vorgesehene oder die übliche Verwendung haben oder ansonsten die Beschaffenheit der Ware beeinflussen.
- (5) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (6) Die Vertragsgegenstände sind unverzüglich nach Lieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns keine schriftliche Mängelrüge im Hinblick auf offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 7 Werktagen nach Lieferung oder ansonsten binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstands ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich zugegangen ist. Auf unser Verlangen hin ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden.
- (7) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach innerhalb angemessener

97-11/1

Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

Stand: 16.11.2022

Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

- (8) Wir können die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung des fälligen Kaufpreises abhängig machen, wobei der Kunde berechtigt ist, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (9) Der Kunde ist verpflichtet, uns Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben, uns insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Leisten wir Ersatzlieferung, ist der Kunde verpflichtet, uns die ausgetauschte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurück zu geben. Auch im Falle der Nachbesserung gehen ausgetauschte Produkte und Teile in unser Eigentum über. Waren wir ursprünglich nicht zu einem Einbau verpflichtet, beinhaltet die Nacherfüllung weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch einen erneuten Einbau.
- (10) Wir haften nicht für normale Abnutzung, Schäden durch unsachgemäße Behandlung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Einlagerung oder Aufstellung bzw. sonstige Einwirkungen von außen oder für Mängel, die sich aus vom Kunden eingereichten oder genehmigten Unterlagen (Zeichnungen, Beschreibungen etc.) ergeben.
- (11) Sämtliche Aufwendungen, die zur Prüfung des Mangels und der Nacherfüllung von uns zu tragen sind, können wir von dem Kunden zurückverlangen, wenn sich das Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt herausstellt.

§ 7 Haftung

- (1) Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.
- (2) Weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Wir haften daher für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden nur,
 - a) wenn der Kunde wegen des Fehlens einer von uns garantierten Beschaffenheit der Sache Schadenersatz statt der Leistung begehrt oder
 - b) wir die Schadensursache vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben.

Diese Haftung ist jedoch auf den jeweils vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn die Schadensursache auf grober Fahrlässigkeit eines sonstigen Erfüllungsgehilfen, d.h. weder eines unserer gesetzlichen Vertreter noch leitenden Angestellten, beruht oder die wesentliche Pflichtverletzung nur fahrlässig verursacht wurde. Wann eine wesentliche Pflichtverletzung im Sinne dieser Ziffer (2) vorliegt, ist in (7) nachfolgend näher beschrieben.

- (3) Soweit wir dem Grunde nach gemäß dieser Vorschrift auf Schadenersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden bis zur Höhe der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (6) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) **Über die vorstehenden Regelungen hinaus, ist jegliche Haftung unsererseits – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen, es sei denn, wir haften nach den nachfolgenden Bestimmungen:**
 - (7.1) Ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur der geltend gemachten Ansprüche haften wir dem Kunden unbeschränkt für Schäden, soweit diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten oder durch Vorsatz sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
 - (7.2) Im Übrigen haften wir dem Kunden unbeschränkt bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, nach dem Produkthaftungsgesetz, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
 - (7.3) Weiterhin haften wir für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - (7.4) Wir haften weiterhin für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, wobei die Haftung ebenfalls auf solche Schäden begrenzt ist, mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertrages wie vorliegend typischerweise gerechnet werden muss.
 - (7.5) Besteht ungeachtet der Haftungsbegrenzungen nach den vorausgehenden Ziffern eine Produzentenhaftung ist diese für Sachschäden bzw. einen daraus resultierenden weitergehenden Vermögensschaden auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Dies gilt nicht, sofern die Versicherung nicht oder nicht vollständig eintritt, in diesem Fall haften wir bis zur Deckungssumme.

- (7.6) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies jeweils auch zugunsten unserer Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen bei deren unmittelbarer Inanspruchnahme durch den Kunden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller zu unseren Gunsten jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden aus der zwischen uns bestehenden Lieferbeziehung, einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehungen beschränkten Kontokorrentverhältnis.
- (2) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
- (3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zur verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf unseren Wunsch die Kunden, an die er die Ware weiterveräußert hat, namentlich zu benennen. Der Kunde ist nur zu einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt, wenn seine Kunden entweder den vollständigen Kaufpreis unmittelbar bei Übertragung des Kaufgegenstandes zahlen (Zug um Zug) oder er mit seinen Kunden ebenfalls einen wirksamen Eigentumsvorbehalt vereinbart.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb zu unseren Gunsten eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im oben genannten Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sache als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz (1) genannten Verhältnis.
- (6) Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum an der Vorbehaltsware zu unseren Gunsten anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Widerruf darf nur im Verwertungsfall erfolgen.
- (7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns

die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

- (8) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.
- (9) Verhält sich der Kunde vertragswidrig, gerät er insbesondere in Verzug mit fälligen Zahlungen, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurückzutreten und/oder die Vorbehaltsware aufgrund unseres Eigentumsvorbehaltes heraus zu verlangen. Ein eventuelles Herausgabeverlangen beinhaltet dabei nicht zugleich den Rücktritt vom Vertrag, vielmehr sind wir berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Leistet der Kunde fällige Zahlungen nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Wir sind zudem berechtigt, vom Kunden Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.
- (10) Machen wir ein Herausgabeverlangen geltend, sind wir berechtigt, Grundstücke, Gelände und Gebäude des Kunden zu betreten, unser Eigentum in Besitz zu nehmen und an einen anderen Ort zu verbringen bzw. verbringen zu lassen.
- (11) Auf unser Verlangen hat der Kunde uns jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware und über die aus einer eventuellen Weiterveräußerung entstandenen Forderungen zu geben.
- (12) Wird der nach den vorhergehenden Bestimmungen vereinbarte Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die Vorbehaltsware befindet nicht vollumfänglich anerkannt, hat der Kunde uns spätestens bei Vertragsschluss hierauf hinzuweisen. In diesem Fall gilt statt dem hier vereinbarten Eigentumsvorbehalt diejenige Sicherheit als vereinbart, die diesem wirtschaftlich am nächsten kommt. Sind hierfür zusätzliche Voraussetzungen zu schaffen oder Maßnahmen des Kunden erforderlich (z.B. Erklärungen des Kunden und/oder Maßnahmen zur Wahrung von Formvorschriften), verpflichtet sich der Kunde, auf unser Verlangen sämtliche dieser Maßnahmen vorzunehmen bzw. bei der Erfüllung der Voraussetzungen mitzuwirken.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist nach unserer Wahl Velbert oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen uns ist Velbert ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der BRD. Das Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf gilt nicht.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie diese Regelungslücke gekannt hätten.